

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 330) Allerhöchste Kabinettsordre vom 3ten Januar 1816., die von Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Affoziation bei der Offizier-Wittwenkasse auszustellenden Wechsel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 11ten v. M. setze Ich hierdurch fest: daß es, bei den von den Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Affoziation bei der Offizier-Wittwenkasse auszustellenden Wechseln, der sonst gesetzlichen Weibringung der Konfense der Kommandeurs zu Schulbverpflichtungen, nicht weiter bedarf.

Berlin, den 3ten Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

In

die Staatsminister v. Kirchseisen und v. Boyen.
